

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Mietwerkstatt

### I. Allgemeines

1. Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Auto-Reifen-Service Wendling, Inhaber Stephan Wendling, Obersteiner Str. 121, 55606 Kirn (Vermieter) und der/dem Mieter\*in (Verbraucher §13 BGB und Unternehmer §14 BGB). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
2. Die Leistung erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Abweichenden Bedingungen unserer Mieter wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn es liegt eine schriftliche Bestätigung Seiten des Vermieters vor.

### II. Vertrag

1. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit Annahme durch Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Vermieter bzw. deren Vertreter zustande. Der Mietvertrag endet bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und Ausgleich der Rechnung über den Mietzins.
2. Der Benutzer der Mietwerkstatt bzw. der Stellflächen mietet gegen Entgelt einen Einstell- und/oder Arbeitsplatz für Kraftfahrzeuge. Gegenstand der Überlassung ist die bloße Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten und der gegen Entgelt ausgegebenen Arbeitsmaterialien zur Reparatur von Kraftfahrzeugen, d.h., der Vermieter schuldet keine Aufbewahrung im Sinne der Übernahme einer Obhut.
3. Das Betreten der Mietwerkstatt erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermietung erfolgt an maximal drei Personen (inkl. Mieter) pro Arbeitsplatz. Minderjährigen ist der Zutritt zur Werkstatt ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten nicht gestattet.

### III. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter weist den/die Mieter\*in in die grundlegende Nutzung des gemieteten Arbeitsplatzes, z.B. Hebebühne, ein. Eine fahrzeug- oder reparaturspezifische Einweisung erfolgt nicht!
2. Der Vermieter leistet keinerlei Beratung über die Ausführung oder die Zulässigkeit geplanter Reparaturen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf eine solche Beratung.
3. Der Vermieter stellt je nach Wunsch die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge gegen Entgelt zur Verfügung. Weiteres Werkzeug kann der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
4. Der Vermieter stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge in ordnungsgemäßem Zustand sind und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

### IV. Pflichten des Mieters und seiner Hilfspersonen

1. Die Benutzung der Mietwerkstatt, sowie der dort verfügbaren Werkzeuge und Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr!
2. Der Mieter hat den Hinweisen, z.B. Hinweistafeln in der Werkstatt und/oder Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen zwingend zu beachten bzw. diesen zu folgen.  
Der Mieter und seine Hilfspersonen haben für die zu den Arbeiten erforderliche Schutzkleidung selbst Sorge zu tragen. Für Schäden und Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Grund mangelhafter Schutzausrüstung bzw. Schutzvorkehrung entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
3. Der Mieter und sein Hilfspersonal haben den Arbeitsplatz geräumt und sauber zu hinterlassen. Alle vom Mieter und seinen Hilfspersonal verursachten Verschmutzungen sind zu beseitigen.
4. Auslaufende Flüssigkeiten wie etwa Öl, Lack-, Kühl- oder Bremsflüssigkeit sind sofort zu beseitigen. Der Vermieter ist über dieses Vorkommnis zu unterrichten. Die Kosten für die Entsorgung angefallener Materialien sind den Aushängen im Büro oder Werkstatt zu entnehmen.
5. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben mit dem ausgegebenen Werkzeug sorgfältig umzugehen. Im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von gemietetem Werkzeug oder anderer Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Handhabung, ist der Mieter dem Vermieter gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten. Aushängenden Betriebsanweisungen sind unbedingt Folge zu leisten und die geltenden UVV Vorschriften sind einzuhalten.
7. Bei Arbeitsende sind Werkzeuge und Maschinen sauber und spannungsfrei abzugeben.
8. Ein- bzw. abgestellte Fahrzeuge sind durch den Mieter zu Versichern und gegen alle Risiken der Beschädigung selbst abzusichern. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die auf dem Außengelände abgestellt werden.
9. Sowohl in der Werkstatt als auch auf dem gesamten Außengelände herrscht uneingeschränktes Alkoholverbot. Der Vermieter ist befugt, bereits alkoholisierten Personen den Zugang zu Verweigern.

10. Das Rauchen ist nur auf den seitens des Vermieters dazu gekennzeichneten Flächen erlaubt. **In der Werkstatt herrscht uneingeschränktes Rauchverbot!**

11. Das vermietete Werkzeug ist ausnahmslos in der Halle zu nutzen. Jeder Diebstahl wird zu Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.

12. Der Mieter und seine Hilfspersonen müssen über eine wirksam abgeschlossene Haftpflichtversicherung verfügen. Dies ist dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.

12. Der Mieter darf an seinem Fahrzeug keine Umbauten vornehmen, die gegen die Straßenverkehrs(zulassungs)ordnung verstoßen.

13. Der Mieter darf keine Arbeiten für Dritte gegen Entgelt durchführen. Ausgenommen sind Gewerbetreibende die über die notwendige Qualifikation (Meistertitel) verfügen.

## V. Arbeitsschutz, Sicherheit und Brandschutz

1. Es gelten die gesetzlichen Regeln für Arbeitsschutz, Sicherheit und Brandschutz am Arbeitsplatz.

2. Für die Einhaltung der Regeln für Arbeitsschutz, Sicherheit und Brandschutz, insbesondere bei Arbeitskleidung und Schutz für den Betrieb elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Werkzeuge, trägt der Mieter die Verantwortung.

3. Für den Betrieb von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Geräten kann der Mieter den entsprechenden Arbeitsschutz vom Vermieter erwerben oder mieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

## VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Preise, welche sich aus den im Büro oder Werkstatt ausgehängten Preislisten ergeben inkl. MwSt. Die jeweils gültige Fassung der Preisliste wird zum Bestandteil des Mietvertrages. Dieses Angebot ist freibleibend.

Etwaige Mehrkosten, die sich aus individuellen Wünschen der Mieter ergeben, sind von diesem in voller Höhe zu übernehmen.

2. Der Mieter muss den Mietzins sowie die Kosten für Entsorgung oder bestellter Ware bar zahlen. Der Mietzins ist bei Verlassen der Werkstatt zu zahlen. Erst nach vollständiger Zahlung wird der Fahrzeugschein ausgehändigt. Der Vermieter ist berechtigt bei Mietbeginn eine Kautions zu verlangen.

3. Der Mieter hat ein Recht zur Aufrechnung nur gegen rechtskräftig festgestellte und unbestrittene Gegenforderungen. Der Mieter kann sein Zurückhaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

4. Der Mieter hinterlässt bei Abschluss des Mietvertrages eine Kautions in Höhe von 50 Euro, sowie den Fahrzeugschein des zu reparierenden PKW als Sicherheit. Der Fahrzeugschein wird nach Begleichung sämtlicher Entgelte wieder ausgehändigt. Die Kautions wird, abzüglich des geschuldeten Mietzinses, und vorbehaltlich keiner vom Mieter verursachten Schäden, zurückbezahlt.

## VII. Buchung und Stornierung

1. Termine können telefonisch, per E-Mail oder direkt über die Internetseite angefragt werden. Termine gelten erst als gebucht, nachdem diese durch den Vermieter per E-Mail bestätigt wurden.

2. Für nicht bestätigte Termine besteht keine garantierte Nutzung der Mietwerkstatt. Der Mieter kann keine Ersatzansprüche geltend machen, wenn er zu Zeiten eines nicht bestätigten Termins die Räumlichkeiten aufsucht.

3. Bestätigte Buchungen können durch den Mieter maximal 3 Werkzeuge vor dem bestätigten Termin kostenfrei storniert werden. Storniert der Mieter nach diesem Zeitpunkt, werden 25% des Mietpreises für den gebuchten Zeitraum, mindestens jedoch der Mietpreis für eine volle Stunde, inkl. ggf. gebuchter Zusatzoptionen, als Stornogebühr fällig.

4. Storniert der Vermieter einen bereits bestätigten Termin, hat der Mieter das Recht, im Rahmen der vorhandenen zeitlichen Möglichkeiten, auf einen Ersatztermin, jedoch nicht auf finanzielle Entschädigung. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung.

## VIII. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet weder für seitens der Mieter in der Mietwerkstatt eingebrachte Gegenstände noch für die an den eingebrachten Fahrzeugen durchgeführten Reparaturen. Der Mieter ist für persönliche Gegenstände und die durchgeführten Arbeiten selbst verantwortlich.

2. Der Vermieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter und/oder seine Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verkehrspflichtenverletzungen sowie Arglist beruhen.

3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des gelten gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

4. Soweit die Haftung des Vermieters durch obenstehende Regelungen beschränkt ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Werden vom Vermieter oder dessen Angestellten auf Wunsch des Mieters im Hinblick auf die von ihm vorzunehmenden Reparatur unentgeltliche Ratschläge gegeben, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen, unverbindlich und ohne Gewähr.
6. Hat der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen auf einer nachgewiesenen schuldhaften Fehlberatung oder sonstigen in seinem Verantwortungsbereich begründeten Schaden aufzukommen, haftet der Vermieter soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.

#### IX. Gewährleistung durch Vermieter

1. Verkauft der Vermieter dem Mieter Ware und handelt der Käufer in seiner Eigenschaft als Unternehmer verjähren die Ansprüche des Käufers beim Kauf von Neuware innerhalb von einem Jahr, der Verkauf von Gebrauchtware erfolgt an diese Kunden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.
2. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt, soweit der Vermieter aufgrund Gesetzes zwingend haftet oder etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungs-Regelungen.

#### X. Geltung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Erwirbt der Mieter beim Vermieter Ersatzteile, Schmierstoffe o.ä., so gelten hierfür die im Betrieb des Vermieters aushängenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Ersatz- und Austauschteile.
2. Gibt der Mieter dem Vermieter den Auftrag, eine Reparatur an dem Fahrzeug durchzuführen, so gelten hierfür die im Betrieb des Vermieters aushängenden Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen und für Kostenvoranschläge.

#### XI. Haftung Mieter

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für sämtliche durch ihn verursachte Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und den zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Anlagen unabhängig, ob Vorsatz vorlag oder nicht. Entstandene Beschädigungen sind unverzüglich dem Vermieter im Büro auf dem Werkstattgelände zu melden.
2. Beschädigte Gegenstände und Einrichtungen hat der Mieter dem Vermieter im vollen Umfang zum Wiederbeschaffungswert inkl. etwaiger Montagekosten zu erstatten.
3. Der Mieter haftet für durch seine (abgestellten) Fahrzeuge verursachten Schäden wie z.B. auslaufende Flüssigkeiten oder durch weggrollen verursachte Schäden an Betriebseinrichtungen, Gelände- und/oder Gebäudeeinrichtungen, wie auch Personenschäden.

#### XII. Erweitertes Pfandrecht

1. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten eingebrachten Gegenstände zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden.
3. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und die Gegenstände im Eigentum des Mieters stehen.

#### XIII. Kündigung

1. Bei Verletzung einer der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei unangemessenem Verhalten, steht dem Vermieter ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verbrauchern behält sich der Vermieter das Eigentum an der von ihm beschafften Ware bis zur voll- ständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Bei Unternehmen behält sich der Vermieter das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
3. Der Mieter als Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln sowie erforderliche Wartungs- und Inspektionskosten auf seine Kosten regelmäßig durchzuführen.

---

**XV. Datenschutz**

---

1. Wir nutzen für die Verarbeitung der Auftragsdaten spezifische Software, speichern auch für die Auftragsverarbeitung notwendige personenbezogene Daten. Die dazugehörige separate Datenschutzvereinbarung zur Datennutzung wird zum Bestandteil des Mietvertrages bzw. des Auftrages.

**XVI. Schlussbestimmung**

---

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Vermieter und den Mieter mit Kaufmannseigenschaften ist der Firmensitz des Vermieters. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Vermieter ist daneben berechtigt, alle Kunden an seinem Wohnsitz und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Sollten eine Regelung dieser Geschäftsbeziehungen unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.